

Landtag Nordrhein-Westfalen

14. Wahlperiode

Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: LTNRW 19 A 0303/14/196

G e s e t z

zur Änderung des Landesfischereigesetzes

vom 09. Februar 2010

Bearbeitet von der Landtagsdokumentation

Inhalt

Vorwort V

Gesamtverzeichnis der Materialien VII

Materialdokumentation

Beratungsunterlagen und Protokolle 1

Beratungsergebnis 45

Gängige Abkürzungen:

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
NöAPr	Nicht öffentliches Ausschussprotokoll
PIPr	Plenarprotokoll
Stgn	Stellungnahme
Vorl	Vorlage

Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen, Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Beratungsunterlagen und Protokolle

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf vom 25.11.2009

Drucksache
14/10162

1

Landtag Nordrhein-Westfalen
139. Sitzung am 17.12.2009
1. Lesung
zu Drs 14/10162

Plenarprotokoll
14/139
S. 16141, 16255

21, 23

Ausschuss für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
79. Sitzung am 13.01.2010
(öffentlich)
zu Drs 14/10162

Ausschussprotokoll
14/1040
S. 2, 13

26, 27

Ausschuss für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Beschlussempfehlung und Bericht
vom 20.01.2010

Drucksache
14/10562

33

Landtag Nordrhein-Westfalen
142. Sitzung am 03.02.2010
2. Lesung
zu Drs 14/10162

Plenarprotokoll
14/142
S. 16504, 16643

40, 43

Beratungsergebnis

Landtag Nordrhein-Westfalen
Gesetzesausfertigung der
Landtagspräsidentin
vom 03.02.2010

Gesetz
14/196

45

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetz- und Verordnungsblatt für das
Land Nordrhein-Westfalen
vom 23.02.2010

2010, Nr. 7
S. 131, 137

49, 51

25.11.2009

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesfischereigesetzes

A Problem und Regelungsbedarf

Das Landesfischereigesetz ist letztmalig 1994 umfassend novelliert worden. Das Gesetz hat sich in der Verwaltungspraxis grundsätzlich bewährt. Es ist jedoch erforderlich, einige Vorschriften an die heutige Rechtslage anzupassen bzw. redaktionell zu überarbeiten.

Außerdem sind die rechtlichen Grundlagen zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 (ABl. L248 vom 22.09.2007, S. 17) mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestandes des Europäischen Aals zu schaffen. Weiterhin wird die Aufnahme des Europäischen Aals in den Katalog der besonders geschützten Arten zum Anlass genommen, eine erleichterte Buchführungsregelung für den gewerblichen Fang besonders geschützter Fischarten einzuführen.

B Lösung

Das Landesfischereigesetz wird geändert.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Die Gesetzesänderung führt zu keinen Mehrausgaben.

E Zuständigkeit

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine

Datum des Originals: 24.11.2009/Ausgegeben: 11.12.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Keine

H Gender Mainstreaming

Der Gesetzentwurf löst keine geschlechterspezifischen Maßnahmen aus.

I Befristung

Das Landesfischereigesetz enthält eine Berichtspflicht zum 31.12.2011. Diese bleibt bestehen.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Landesfischereigesetzes

Das Landesfischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, ber. S. 864), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662), wird wie folgt geändert:

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz - LFischG)

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung von stehenden Gewässern mit Privatgewässern

Zweiter Abschnitt

Fischereirecht, Inhalt und Ausübung

- § 3 Inhalt des Fischereirechts, Hegepflicht
- § 4 Inhaber des Fischereirechts
- § 5 Aufrechterhaltung selbständiger Fischereirechte
- § 6 Selbständige Fischereirechte und Gewässereigentum
- § 7 Selbständige Fischereirechte bei Veränderungen fließender Gewässer
- § 8 Übertragung von nicht beschränkten selbständigen Fischereirechten
- § 9 Übertragung von beschränkten selbständigen Fischereirechten
- § 10 Mit dem Eigentum an einem Grundstück verbundene selbständige Fischereirechte
- § 11 Vereinigung von Fischereirechten
- § 12 Ausübung des Fischereirechts
- § 12 a Ruhen der Fischerei
- § 13 Nutzung von Fischereirechten
- § 14 Fischereipachtvertrag
- § 15 Genehmigungspflicht für Fischereipachtverträge
- § 16 Voraussetzungen für die Erteilung von Genehmigungen
- § 17 Fischereierlaubnisverträge
- § 18 Fischereiausübung in blind endenden Gewässern
- § 19 Fischfang auf überfluteten Grundstücken

§ 20 Zugang zu Gewässern

Dritter Abschnitt

Fischereibeizirk, Fischereigenossen-
schaft

§ 21 Gemeinschaftlicher Fischereibeizirk,
Abrundung von Fischereibeizirken

§ 22 Fischereigenossenschaft

§ 23 Bestehende Verträge

§ 24 Entschädigungen

§ 25 Satzung der Fischereigenossen-
schaft

§ 26 Organe

§ 27 Genossenschaftsversammlung

§ 28 Vorstand

§ 29 Konstituierung der Genossenschaft

§ 30 Aufsicht über die Fischereigenos-
senschaft

§ 30 a Hegeplan

Vierter Abschnitt

Fischerprüfung, Fischereischein, Fische-
reierlaubnisschein

§ 31 Fischerprüfung, Fischereischein

§ 32 Jugendfischereischein

§ 32a Sonderfischereischein

§ 33 Versagungsgründe

§ 33 a Einzug des Fischereischeins

§ 34 Gültigkeitsdauer des Fischei-
scheins

§ 35 Zuständigkeit

§ 36 Gebühren und Abgaben

§ 37 Fischereierlaubnisschein

§ 38 Inhalt des Erlaubnisscheins

Fünfter Abschnitt

Schutz der Fischbestände

§ 39 Verbot schädigender Mittel

§ 40 Schadenverhütende Maßnahmen an
Anlagen zur Wasserentnahme und
an Triebwerken

§ 41 Ablassen von Gewässern

§ 42 Schutz der Fischerei

§ 43 Ständige Fischereivorrichtungen in
Schonzeiten

§ 44 Schonbezirke

§ 45 Fischwege

§ 46 Fischwege bei bestehenden Anla-
gen

§ 47 Fischfang an Fischwegen

§ 48 Sicherung des Fischwechsels

§ 49 Mitführen von Fischereigerät

§ 50 Fischereiliche Veranstaltungen

Sechster Abschnitt

§ 51 **Ausgleiche und Entschädigungen**

Siebter Abschnitt

Fischereibehörden, Fischereibeirat, Fischereiberater, Fischereiaufseher

§ 52 Fischereibehörden

§ 53 Fischereibeirat, Fischereiberater

§ 54 Amtliche Fischereiaufseher, Pflichten und Befugnisse

Achter Abschnitt

§ 55 **Bußgeldvorschriften**

Neunter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 56 Staatsverträge

§ 57 Verwaltungsvorschriften

§ 58 Aufhebung bestehender Vorschriften

§ 59 Übergangsvorschrift

§ 60 Inkrafttreten

1. Im Inhaltsverzeichnis wird zu § 57 das Wort „Verwaltungsvorschriften“ durch das Wort „aufgehoben“ ersetzt.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Selbständige Fischereirechte bei Veränderungen fließender Gewässer

Verändert ein Gewässer durch natürliche Ereignisse oder künstliche Eingriffe sein Bett, so folgt ein selbständiges Fischereirecht dem veränderten Bett.“

§ 7

Selbständige Fischereirechte bei Veränderungen fließender Gewässer

Verändert ein Gewässer infolge natürlicher Ereignisse oder künstlicher Eingriffe sein Bett, so erlischt ein selbständiges Fischereirecht. Beruht die Veränderung des Bettes auf einem künstlichen Eingriff, so ist der dem Berechtigten entstehende Schaden auszugleichen. Die Verpflichtung zum Ausgleich obliegt dem Träger der Maßnahme.

§ 14

Fischereipachtvertrag

(1) Abschluß und Änderungen eines Fischereipachtvertrages bedürfen der Schriftform. Die Pachtzeit muß mindestens zwölf Jahre betragen; die Fischereibehörde kann zur Vermeidung unbilliger Härten hiervon Ausnahmen zulassen.

(2) Verträge, die gegen Absatz 1 verstoßen, sind nichtig.

3. In § 14 Absatz 3 wird die Angabe „571 bis 579“ durch die Angabe „566 bis 567b“ ersetzt.

(3) Auf den Fischereipachtvertrag finden die Vorschriften der §§ 571 bis 579, 1056 und 2135 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

§ 15

Genehmigungspflicht für Fischereipachtverträge

4. In § 15 Absatz 1 wird die Angabe „es sei denn, der Pächter ist Berufsfischer“ gestrichen.

(1) Der Abschluß und die Änderung von Fischereipachtverträgen bedürfen der Genehmigung durch die Fischereibehörde, es sei denn, der Pächter ist Berufsfischer. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Fischereibehörde nicht innerhalb von vier Monaten eine Entscheidung getroffen hat.

(2) Der Verpächter ist verpflichtet, den Abschluß und die Änderung eines Fischereipachtvertrages der Fischereibehörde innerhalb eines Monats nach Abschluß des Vertrages anzuzeigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Pachtverträge keine Anwendung, es sei denn, sie werden geändert.

5. § 30a wird wie folgt geändert:

§ 30 a

Hegeplan

(1) Das Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung Gewässer oder Gewässersysteme mit besonderer fischereilicher und ökologischer Bedeutung zu bestimmen, für die die Fischereiberechtigten Hegepläne aufzustellen haben. Die Fischereiberechtigten können von der obersten Fischereibehörde die Erstattung der Kosten für die Aufstellung der Hegepläne nach Satz 1 in angemessener Höhe aus dem Aufkommen der Fischereiabgabe (§ 36 Abs. 2) verlangen. Wird innerhalb der in Absatz 5 vorgeschriebenen Frist kein genehmigungsfähiger Hegeplan nach Satz 1 vorgelegt, so kann die obere Fischereibehörde nach erfolgloser Fristsetzung von einem weiteren Monat den Hegeplan aufstellen.

(2) Für alle übrigen Gewässer können die Fischereiberechtigten Hegepläne aufstellen. Steht an einem stehenden Gewässer meh-

renen Berechtigten ein Fischereirecht zu, so ist nur ein gemeinsamer Hegeplan zulässig.

(3) Im Hegeplan sind der Bedeutung des Gewässers angemessene Bestimmungen zu treffen über:

1. Maßnahmen zur Ermittlung des Gewässerzustandes und zur Ermittlung des Fischbestandes,
2. Maßnahmen zur Erhaltung des Fischbestandes und zum Fischbesatz,
3. das Ausmaß des Fischfangs aufgrund der natürlichen Nahrungsgrundlage und des Fischaufkommens,
4. die statistische Erfassung der Fänge und des Besatzes,
5. Maßnahmen zur Selbstüberwachung der Durchführung des Hegeplanes.

Hegepläne angrenzender Fischereibezirke sollen aufeinander abgestimmt werden.

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Ministerium wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 nach Anhörung des Beirats für das Fischereiwesen den Mindestinhalt der Hegepläne festzulegen.“

(4) Das Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags und nach Anhörung des Beirats für das Fischereiwesen durch Rechtsverordnung die Form und den Mindestinhalt der Hegepläne festzulegen.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

(5) Der Hegeplan wird in der Regel für eine Geltungsdauer von drei Kalenderjahren aufgestellt und ist spätestens vier Monate vor Beginn seiner Laufzeit der unteren Fischereibehörde vorzulegen. Die Geltungsdauer kann mit Zustimmung der für die Genehmigung zuständigen Fischereibehörde geändert werden, wenn dies fischereibiologisch begründet ist.

(6) Der Hegeplan bedarf der behördlichen Genehmigung. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung eines Hegeplanes nach Absatz 1 ist die obere Fischereibehörde. Für die Genehmigung eines Hegeplans nach Absatz 2 ist die untere Fischereibehörde zuständig.

(7) Die nach Absatz 6 zuständige Fischereibehörde entscheidet über die Genehmigung des Hegeplanes nach Anhörung des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

(8) Der Hegeplan ist zu genehmigen, wenn die geplanten Maßnahmen geeignet sind, den Fischbestand im Sinne von § 3 Abs. 2 zu erhalten und eine ordnungsgemäße Fischereiliche Nutzung zu sichern. Liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach Satz 1 nicht vor, so kann die nach Absatz 6 zuständige Fischereibehörde eine Überarbeitung des Hegeplanes verlangen.

6. In den §§ 38 Absatz 2, 39 Absatz 3, 42 Absatz 1 und 48 Absatz 3 werden die Wörter „ordnungsbehördliche Verordnung“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.

§ 38

Inhalt des Erlaubnisscheins

(1) Der Erlaubnisschein muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung des zum Abschluß des Fischereierlaubnisvertrages Berechtigten sowie dessen Unterschrift oder die Unterschrift seines Bevollmächtigten,
2. Name, Vorname und Wohnung des Inhabers des Erlaubnisscheins,
3. Datum der Ausstellung und Gültigkeitsdauer,
4. Bezeichnung der Gewässer oder der Gewässerstrecken, auf die sich der Erlaubnisvertrag bezieht,
5. Angaben über die zugelassenen Fanggeräte und Fahrzeuge.

(2) Das Ministerium kann nach Anhörung des Beirates für das Fischereiwesen durch ordnungsbehördliche Verordnung bestimmen, dass

1. für die Erlaubnisscheine bestimmte Muster zu verwenden,
2. über die abgeschlossenen Erlaubnisverträge Listen zu führen sind.

(3) Die nach Absatz 2 Nummer 2 zu führenden Listen sind den Fischereibehörden oder deren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

Fünfter Abschnitt

Schutz der Fischbestände

§ 39

Verbot schädigender Mittel

(1) Es ist verboten, beim Fischfang künstliches Licht, explodierende, betäubende und

giftige Mittel sowie verletzende Geräte, mit Ausnahme von Angelhaken, anzuwenden.

(2) Die obere Fischereibehörde kann im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde für wissenschaftliche Zwecke Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 zulassen.

(3) Das Ministerium kann nach Anhörung des Beirats für das Fischereiwesen durch ordnungsbehördliche Verordnung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Ausübung des Fischfanges unter Anwendung des elektrischen Stromes zulässig ist.

§ 40

Schadenverhütende Maßnahmen an Anlagen zur Wasserentnahme und an Triebwerken

7. In § 40 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „verhindern“ die Wörter „und einen sicheren Fischwechsel zu gewährleisten“ eingefügt.

(1) Wer Anlagen zur Wasserentnahme oder Triebwerke errichtet, hat durch geeignete Vorrichtungen das Eindringen von Fischen zu verhindern. Die Pflicht zur Unterhaltung dieser Vorrichtungen kann auf Grund einer Vereinbarung, die der Zustimmung der für das wasserrechtliche Verfahren zuständigen Wasserbehörde und der Fischereibehörde der gleichen Ebene bedarf, von einem anderen übernommen werden.

(2) Sind solche Vorrichtungen mit dem Unternehmen nicht vereinbar oder wirtschaftlich nicht zumutbar, so ist anstelle der Verpflichtung nach Absatz 1 jährlich ein angemessener Beitrag für den Fischbesatz oder eine andere gleichwertige Leistung zu erbringen. Die Leistung ist unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Schädigung des Fischbestandes festzusetzen. Weitergehende Ansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt. Im übrigen finden die wasserrechtlichen Vorschriften Anwendung.

8. § 42 Absatz 1 wird nach Buchstabe I wie folgt ergänzt:

§ 42

Schutz der Fischerei

(1) Zum Schutz der Fischerei können durch ordnungsbehördliche Verordnung des Ministeriums nach Anhörung des Beirats für das Fischereiwesen Bestimmungen getroffen werden über:

- a) die Schonzeiten der Fische, einschließlich der Verbote oder der Beschränkungen des Fischens während der Schonzeiten,
 - b) das Mindestmaß der Fische sowie die Behandlung untermaßiger oder während der Schonzeit gefangener Fische,
 - c) die Anlandung, die Beförderung, den Verkauf und die Verwertung untermaßiger oder während der Schonzeit gefangener Fische,
 - d) Verbote oder Beschränkungen des Aussatzes von Fischarten, die den angemessenen Fischbestand des Gewässers gefährden können,
 - e) die Benutzung von Gewässern oder Gewässerteilen,
 - f) die Art, Beschaffenheit und zeitliche Verwendung der Fischereigeräte,
 - g) die Art und Zeit der Werbung von Wasserpflanzen,
 - h) den Schutz der Fischlaichplätze, des Fischlaichs, der Fischbrut und des Winterlagers der Fische,
 - i) den Schutz der Fischnährtiere,
 - j) den Schutz von Wassergeflügel und dessen Brutstätten sowie das Einlassen zahmen Wassergeflügels in Gewässer,
 - k) die Ausübung der Fischerei zur Vermeidung gegenseitiger Störung der Fischer,
 - l) die Kennzeichnung der in Gewässern ausliegenden Fischereifahrzeuge, Fanggeräte und Fischbehälter.
- m) Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals im Rahmen der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 (ABl. L248 vom 22.09.2007, S. 17) in der jeweils aktuellen Fassung und der Umsetzung von Aalbewirtschaftungsplänen, insbesondere Kontroll- und Fangüberwachung, Registrierung von Erwerbsfischern/Erstvermarktern und Fischereifahrzeugen sowie Aalbesatz und Überwachung des gewerbsmäßigen Handels,
- n) die Anforderungen an eine gleichwertige Buchführung im Sinne § 6 der Bundesartenschutzverordnung für besonders geschützte Arten.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Rechte auf Benutzung ständiger Fischereivorrichtungen sowie auf Gebrauch eines anderen bestimmten Fangmittels werden durch Absatz 1 Buchstabe f nicht berührt, wenn der Fischereiberechtigte nur mit diesem die Fischerei ausüben darf.

(3) Absatz 1 Buchstaben a) und b) gelten nicht für Fischeier, Fischbrut und Fische, die aus Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung stammen und zur Besetzung anderer Gewässer bestimmt sind.

§ 48

Sicherung des Fischwechsels

(1) Ein Gewässer darf unbeschadet des § 18 Abs. 1 durch ständige Fischereivorrichtungen nicht auf mehr als die halbe Breite bei Mittelwasserstand, vom Ufer aus gemessen, für den Fischwechsel versperrt werden. Ständige Fischereivorrichtungen müssen voneinander soweit entfernt sein, daß sie den Fischwechsel nicht wesentlich beeinträchtigen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende und rechtmäßig genutzte ständige Fischereivorrichtungen.

(3) Das Ministerium wird ermächtigt, durch ordnungsbehördliche Verordnung nach Anhörung des Beirats für das Fischereiwesen Bestimmungen darüber zu treffen,

1. daß und unter welchen Voraussetzungen Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zum Zwecke des Aalfangs zugelassen werden können,
2. unter welchen Voraussetzungen Fischereivorrichtungen im Sinne des Absatzes 1 ständige Fischereivorrichtungen sind.

9. § 52 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

§ 52

Fischereibehörden

(1) Oberste Fischereibehörde ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium).

(2) Obere Fischereibehörde ist die Bezirksregierung.

(3) Untere Fischereibehörde ist die Kreisordnungsbehörde.

(4) Soweit in diesem Gesetz und in den Verordnungen zu diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, ist die untere Fischereibehörde sachlich zuständig. Ist eine kreisfreie Stadt oder ein Kreis an einem Fischereipachtvertrag beteiligt, so tritt an die Stelle der unteren die obere Fischereibehörde.

a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Fischereibehörden“ die Wörter „und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz 4 angefügt: „Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Fischereibehörden ermächtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten.“

(5) Die Fischereibehörden nehmen ihre Aufgaben, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des Ordnungsbürokratiegesetzes wahr. Sie haben insbesondere darüber zu wachen, daß die Gebote und Verbote beachtet werden, die in diesem Gesetz und in anderen die Fischerei betreffenden Rechtsvorschriften enthalten sind. Die Dienstangehörigen und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Fischereibehörden sind bei der Erfüllung dieser Aufgaben befugt, Grundstücke zu betreten und Gewässer zu befahren.

§ 55 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1 seiner Pflicht zur Erhaltung oder Hege eines dem Gewässer entsprechenden Fischbestandes nicht nachkommt,
2. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 1 auf überfluteten Grundstücken fischt,
3. entgegen § 31 Abs. 1 oder § 37 Abs. 1 die Fischerei ausübt, ohne Inhaber eines Fischereischeins zu sein oder ohne den Fischereischein oder den Erlaubnisschein bei sich zu führen,
4. entgegen § 43 Satz 1 ständige Fischereivorrichtungen nicht beseitigt oder nicht abstellt,
5. entgegen § 47 Abs. 1 oder 2, in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1, in Fischwegen oder auf gekennzeichneten Strecken oberhalb oder unterhalb der Fischwege fischt,
6. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 47 Abs. 5 Fischwege nicht offen oder nicht betriebsfähig hält,
7. einer auf Grund von § 3 Abs. 5, § 38 Abs. 2, § 39 Abs. 3, § 42 Abs. 1, § 44 Abs. 1 oder § 48 Abs. 3 erlassenen ordnungsbehördlichen Verordnung zuwiderhandelt, sofern sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

10. In § 55 Absatz 1 Nummer 7 werden nach dem Wort „erlassenen“ die Wörter „Rechtsverordnung oder“ eingefügt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer

1. entgegen § 15 Abs. 2 den Abschluß oder die Änderung eines Fischereipachtvertrages nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
2. entgegen § 19 Abs. 2 Maßnahmen trifft, die die Rückkehr der Fische in ein Gewässer oder das Fischen auf überfluteten Grundstücken erschweren oder verhindern,
3. entgegen § 31 Abs. 1 oder § 37 Abs. 1 den Fischereischein oder den Erlaubnisschein nicht zur Prüfung aushändigt,
4. entgegen § 38 Abs. 1 einen Erlaubnisschein ausstellt, der nicht die erforderlichen Mindestangaben enthält,
5. entgegen § 39 Abs. 1 beim Fischfang künstliches Licht, verbotene Mittel oder verletzende Geräte anwendet,
6. entgegen § 48 Abs. 1 Satz 1 ein Gewässer durch ständige Fischereivorrichtungen auf mehr als die halbe Breite versperrt,
7. entgegen § 50 eine fischereiliche Veranstaltung ohne Genehmigung durchführt, ein Wettfischen veranstaltet oder an diesem teilnimmt,
8. entgegen § 54 Abs. 2 Fische, Fanggeräte oder Fischbehälter nicht vorzeigt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(4) Geräte und Mittel, die bei der Begehung von Ordnungswidrigkeiten benutzt worden sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Fischereibehörde.

11. § 57 wird aufgehoben.

§ 57 Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das Ministerium.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Das Landesfischereigesetz ist letztmalig 1994 umfassend novelliert worden. Das Gesetz hat sich in der Verwaltungspraxis grundsätzlich bewährt. Es ist jedoch erforderlich, einige Vorschriften an die heutige Rechtslage anzupassen bzw. redaktionell zu überarbeiten. Außerdem sind die rechtlichen Grundlagen zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestandes des Europäischen Aals zu schaffen (ABl. L248 vom 22.09.2007, S. 17) (im Folgenden: EU-Aal-Verordnung).

Dies wird erreicht durch inhaltliche Änderungen der §§ 7, 15, 30a, 40, 42 sowie durch redaktionelle Änderungen der §§ 14, 38, 39, 40, 48, 52, 55 und 57.

Zur Umsetzung der Regelungen zur EU-Aal-Verordnung wird im Landesfischereigesetz eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, um die Einzelheiten im Rahmen einer Neufassung der Landesfischereiverordnung zu regeln.

Es wird außerdem eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, um eine erleichterte Buchführungsregelung für den gewerblichen Fang besonders geschützter Fischarten einzuführen

Begründung im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Zu Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis): Redaktionelle Änderung im Zusammenhang mit der Aufhebung des § 57 (vgl. Begründung, Nr. 11).

Zu Nr. 2 (§ 7):

Künftig bleibt ein selbständiges Fischereirecht auch dann bestehen, wenn ein Gewässer infolge natürlicher Ereignisse oder künstlicher Eingriffe sein Bett ändert. Die Regelung macht Verfahren zum Schadensausgleich und zur Neubestimmung von Fischereirechten weitgehend überflüssig, trägt zur Rechtssicherheit bei und vermeidet Verwaltungsverfahren.

Zu Nr. 3 (§ 14 Absatz 3):

Die Regelung enthält eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Paragraphenbezeichnung im Bürgerlichen Gesetzbuch.

Zu Nr. 4 (§ 15 Absatz 1):

Die Regelung stellt alle Pächter bei der Genehmigung von Fischereipachtverträgen gleich.

Zu Nr. 5 (§ 30a Absatz 4):

a) Die Ermächtigung des Ministeriums zur Festlegung von Formvorschriften für Hegepläne entfällt. Die Beschränkung auf den Mindestinhalt von Hegeplänen ist sachgerecht und vereinfacht das Verfahren. Aus verfassungsrechtlichen Gründen wird der zuständige Landtagsausschuss künftig sowohl bei Festlegung der Gewässer, für die Hegepläne vorzulegen sind, als auch bei der Festlegung des Mindestinhalts der Hegepläne durch Anhörung beteiligt, die bisherige Einvernehmensregelung wird ersetzt.

b) Die Erfahrungen zeigen, dass eine Geltungsdauer von sechs Jahren in der Regel ausreicht. Damit ist zugleich eine Begrenzung des Aufwands verbunden.

Zu Nr. 6 (§§ 38 Absatz 2, 39 Absatz 3, 42 Absatz 1, 48 Absatz 3):

Aus historischen Gründen enthalten die Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass der Landesfischereiordnung die Vorgabe, diese als ordnungsbehördliche Verordnung zu erlassen. Außerdem ist auch die Hegeplanverordnung als ordnungsbehördliche Verordnung erlassen worden. Allerdings steht bei dieser Regelungsmaterie nach heutigem Rechtsverständnis nicht die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Vordergrund. In der Landesfischereiordnung und der Hegeplanverordnung werden grundsätzlich einzelne Vorschriften des Landesfischereigesetzes konkretisiert und zur Entlastung des Gesetzgebers einheitliche Normen für besondere Sachverhalte geschaffen, die für eine gesetzliche Regelung zu speziell sind. Dafür bietet sich der Erlass einer ministeriellen Rechtsverordnung an, die den Anforderungen des Artikels 70 der Landesverfassung entspricht. Die Ermächtigungsgrundlagen werden dementsprechend angepasst und die Verordnungen neu erlassen.

Zu Nr. 7 (§ 40 Absatz 1 Satz 1):

Zum Schutz der Fischpopulationen ist es nicht nur erforderlich, Maßnahmen gegen das Eindringen der Fische in Anlagen zur Wasserentnahme oder in Triebwerke zu ergreifen, sondern auch durch einen sicheren Fischabstieg die Gewässerdurchgängigkeit zu gewährleisten. Diese Verpflichtung ergibt sich mit In-Kraft-Treten der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zum 1. März 2010 allgemein aus § 35 WHG und gehört darüber hinaus zu den Maßnahmen, die zur Verringerung der Aalmortalität durch Kraftwerksturbinen im Rahmen der Aalbewirtschaftung realisiert werden sollen, um die in der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 (EU-Aal-Verordnung) vorgegebenen Zielabwanderungsrate für Blankaale erreichen zu können.

Zu Nr. 8 (§ 42 Absatz 1 Buchstaben m und n):

Zu Buchstabe m:

Die EU-Aal-Verordnung schafft grundsätzliche Rahmenbedingungen für den Schutz und die nachhaltige Nutzung der vom Aussterben bedrohten Bestände des Europäischen Aals (*Anguilla anguilla*). Neben der Erstellung nationaler Aalbewirtschaftungspläne schreibt die Verordnung den Mitgliedsstaaten verschiedene Regelungen und Berichtspflichten vor, die in Deutschland jeweils auf Länderebene umgesetzt werden müssen.

In Nordrhein-Westfalen sollen die konkreten Maßnahmen durch die Landesfischereiverordnung festgelegt werden. Die erforderliche Ermächtigungsgrundlage ist im Landesfischereigesetz zu schaffen. Diese Vorgehensweise wurde durch den Erlass des MUNLV zur EU-Aal-Verordnung vom 4.6.2009 (III-2 – 760.44.00.00) vorbereitet.

Mit der Aufnahme des neuen Buchstaben m in § 42 Absatz 1 LFischG wird die Ermächtigungsgrundlage zur Umsetzung der EU-Aal-Verordnung geschaffen. In der Landesfischereiverordnung können nunmehr die erforderlichen Maßnahmen zur Kontroll- und Fangüberwachung, zur Registrierung von Erwerbsfischern und Erstvermarktern und deren Fischereifahrzeugen sowie zum Aalbesatz und der Überwachung des gewerbsmäßigen Handels geregelt werden.

Zu Buchstabe n:

Flankierend zum Erlass der EU-Aal-Verordnung wurde der Europäische Aal mit der Verordnung (EG) Nr. 318/2008 vom 31. März 2008 (ABl. der EU Nr. L 95, S.3) in den Anhang B aufgenommen. Mit dieser Unterschutzstellung wird der entsprechende Beschluss der 14. Vertragsstaatenkonferenz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen innerhalb der Europäischen Union umgesetzt. Die Unterschutzstellung trat nach 18-monatigem Moratorium mit Wirkung vom 13. März 2009 in Kraft. Mit der Aufnahme des Europäischen Aals in den Anhang B der EG-Artenschutzverordnung zählt der Aal zu den besonders geschützten Arten (§ 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe a BNatSchG). Für den Aal gelten damit seit dem 13. März

2009 die internationalen und nationalen artenschutzrechtlichen Regelungen zum Besitz und zur Vermarktung.

Im Landesfischereigesetz wird die Rechtsgrundlage für eine erleichterte Buchführungspflicht der Berufsfischer in Nordrhein-Westfalen geschaffen, die die artenschutzrechtlichen Anforderungen an eine gleichwertige Buchführung erfüllt (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BArtSchV). Die konkreten Regelungen sollen in die Neufassung der Landesfischereiverordnung aufgenommen werden.

Zu Nr. 9 (§ 52 Absatz 5):

a) Die Bediensteten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Fachbereich „Fischereiökologie“ nehmen Aufgaben auf dem Gebiet des Fischereiwesens und des Tierseuchenrechts wahr. Zu diesem Zweck wird ihnen durch die Regelung in Satz 3 das Recht eingeräumt, Grundstücke zu betreten und Gewässer zu befahren.

b) Insbesondere zur Registrierung der Aalfischer wird den Fischereibehörden das Recht zur Verarbeitung personenbezogener Daten eingeräumt.

Zu Nr. 10 (§ 55 Absatz 1 Nummer 7):

Die Regelung enthält eine Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Nr. 11 (§ 57):

Es bedarf keiner Ermächtigung der obersten Landesbehörde zum Erlass von Verwaltungsvorschriften.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das In-Kraft-Treten.



139. Sitzung

Düsseldorf, Donnerstag, 17. Dezember 2009

Mitteilungen der Präsidentin 16143

Änderung der Tagesordnung..... 16143

1 Ländliche Räume – starke Regionen mit Zukunft

Aktuelle Stunde
auf Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/10422 – Neudruck 16143

Rainer Deppe (CDU)..... 16143
Holger Ellerbrock (FDP)..... 16145
Bodo Wißen (SPD)..... 16146
Johannes Remmel (GRÜNE)..... 16148
Minister Eckhard Uhlenberg 16150
Annette Watermann-Krass (SPD) 16152
Maria Westerhorstmann (CDU)..... 16153
Holger Ellerbrock (FDP)..... 16155
Johannes Remmel (GRÜNE)..... 16156
Minister Eckhard Uhlenberg 16157
Wolfram Kuschke (SPD)..... 16159
Friedhelm Ortgies (CDU) 16161

2 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein- Westfalen für das Haushaltsjahr 2010 (Haushaltsgesetz 2010)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9700
Ergänzung
der Landesregierung
Drucksache 14/10090

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 14/10400

Entschließungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/10419

Entschließungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/10444

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/10451

In Verbindung mit:

**Finanzplanung 2009 bis 2013 mit Fi-
nanzbericht 2010 des Landes Nord-
rhein-Westfalen**

Drucksache 14/9701

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 14/10401

Und:

**Gesetz zur Regelung der Zuweisungen
des Landes Nordrhein-Westfalen an
die Gemeinden und Gemeindeverbän-
de im Haushaltsjahr 2010 (Gemeinde-
finanzierungsgesetz GFG 2010)**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9702

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 14/10402

dritte Lesung 16162

Hannelore Kraft (SPD) 16162
Helmut Stahl (CDU) 16169
Dr. Gerhard Papke (FDP) 16177
Sylvia Löhrmann (GRÜNE) 16185
Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers ... 16192
Hannelore Kraft (SPD) 16200
Horst Becker (GRÜNE)..... 16205
Rüdiger Sagel (fraktionslos) 16206
Minister Armin Laschet..... 16208
Rainer Lux (CDU)..... 16210

Horst Engel (FDP)..... 16211
Horst Becker (GRÜNE)..... 16213
Ralf Jäger (SPD)
(gem. § 29 GeschO) 16214
Ergebnis 16214

**3 Die freie Theater- und Tanzszene in
Nordrhein-Westfalen als Ort der Krea-
tivität stärken**

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/10148 16215

Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU)..... 16215
Angela Freimuth (FDP)..... 16217
Claudia Scheler (SPD)..... 16217
Oliver Keymis (GRÜNE) 16219
Minister Andreas Krautscheid..... 16220

Ergebnis 16220

**4 Zweites Gesetz zur Änderung der ge-
setzlichen Befristungen im Zustän-
digkeitsbereich des Ministeriums für
Wirtschaft, Mittelstand und Energie**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9853
Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Drucksache 14/10387

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/9949

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/10433

Entschließungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/10438

dritte Lesung 16221

Lothar Hegemann (CDU)..... 16221
Norbert Römer (SPD) 16222
Holger Ellerbrock (FDP)..... 16223
Reiner Priggen (GRÜNE) 16224
Ministerin Christa Thoben..... 16226

Ergebnis 16226

**5 NRW braucht Kompetenznetzwerk Ver-
braucherforschung**

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/10377..... 16227

Svenja Schulze (SPD) 16227
Peter Kaiser (CDU) 16228
Holger Ellerbrock (FDP)..... 16229
Johannes Remmel (GRÜNE) 16230
Minister Eckhard Uhlenberg 16230

Ergebnis 16231

**6 SGB-II-Leistungsgewährung aus einer
Hand weiterhin sicherstellen – Gestal-
tungsmöglichkeiten der Kommunen
erhalten**

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/10381

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/10446..... 16231

Barbara Steffens (GRÜNE) 16231
Peter Brakelmann (CDU)..... 16233
Rainer Schmeltzer (SPD) 16234
Dr. Stefan Romberg (FDP) 16237
Minister Karl-Josef Laumann..... 16239

Ergebnis 16242

7 Fragestunde

Drucksache 14/10398..... 16242

Mündliche Anfrage 337

des Abgeordneten
Karl Schultheis (SPD)

Beantwortung in der
nächsten Fragestunde

Mündliche Anfrage 338

der Abgeordneten
Sylvia Löhrmann (GRÜNE)

*Hält die Landesregierung am Kooperati-
onsverbot von Bund und Ländern in der
Bildungspolitik fest?* 16242

Minister Dr. Helmut Linszen..... 16242

Mündliche Anfrage 339

des Abgeordneten
Johannes Rimmel (GRÜNE)

*Tierquälerei durch Lebendrupfen von
Weihnachtsgänsen beenden!* 16244

Minister Eckhard Uhlenberg 16244

Mündliche Anfrage 340

des Abgeordneten
Johannes Rimmel (GRÜNE)

*Landesregierung muss giftiges Kinder-
spielzeug aus den Regalen nehmen* 16246

Minister Eckhard Uhlenberg 16246

**8 Werbung für HPV-Impfung in Schulen
sofort stoppen und informierte Ent-
scheidung ermöglichen**

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/6331

In Verbindung mit:

**HPV-Impfung: Rechte von Mädchen
und Eltern auf eine informierte Ent-
scheidung stärken!**

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/9424

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Drucksache 14/10064 16248

Barbara Steffens (GRÜNE) 16248
Ursula Monheim (CDU) 16249
Ursula Meurer (SPD) 16250
Dr. Stefan Romberg (FDP) 16251
Minister Karl-Josef Laumann 16252

Ergebnis 16253

**9 Deutsch-polnische Freundschaft stär-
ken – Arbeit des Westpreußischen
Landesmuseums auch für die Zukunft
sichern**

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/10373 16253

Horst Westkämper (CDU) 16253
Angela Freimuth (FDP) 16253
Claudia Scheler (SPD) 16254
Oliver Keymis (GRÜNE) 16254
Minister Eckhard Uhlenberg 16254

Ergebnis 16255

**10 Gesetz zur Änderung des Landesfi-
schereigesetzes**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/10162

erste Lesung 16255

Minister Eckhard Uhlenberg 16255

Ergebnis 16256

**11 Gesetz über die Durchführung von
Modellversuchen zur Weiterbildung
der Berufe in der Alten- und Kranken-
pflege, für Hebammen, Logopäden,
Ergotherapeuten und Physiotherapeu-
ten (Modellstudiengangsgesetz für die
Gesundheitsfachberufe – MStG)**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/10209

erste Lesung 16256

Minister Karl-Josef Laumann
(zu Protokoll [siehe Anlage 1])

Ergebnis 16256

**12 Bilgenentwässerungsverband-Staats-
vertrag**

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 14/10163 – Neudruck

erste Lesung 16256

Minister Eckhard Uhlenberg
(zu Protokoll [siehe Anlage 2])

Ergebnis 16256

Nächste Sitzung 16256

Anlage 1 16257

Zu TOP 11 – Gesetz über die Durchführung von Modellversuchen zur Weiterbildung der Berufe in der Alten- und Krankenpflege, für Hebammen, Logopäden, Ergotherapeuten und Physiotherapeuten (Modellstudiengangsgesetz für die Gesundheitsfachberufe – MStG) – zu Protokoll gegebene Rede

Manfred Kuhmichel (CDU)
(bis 12:00 Uhr)
Christian Möbius (CDU)
(ab 16:00 Uhr)
Marc Ratajczak (CDU)
Martin Börschel (SPD)
Prof. Dr. Rainer Bovermann (SPD)
Ingrid Hack (SPD)
Dieter Hilser (SPD)

Anlage 2 16259

Zu TOP 12 – Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag – zu Protokoll gegebene Rede

Inge Howe (SPD)
(ab 14:00 Uhr)
Elisabeth Koschorreck (SPD)
Iris Preuß-Buchholz (SPD)
(ab 15:30 Uhr)
Wolfgang Röken (SPD)
(ab 15:00 Uhr)

Entschuldigt waren:

Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers
(ab 16:00 Uhr)
Minister Andreas Krautscheid
(ab 16:00 Uhr)

Gabriele Sikora (SPD)
Dr. Ute Dreckmann (FDP)
Ewald Groth (GRÜNE)

Beziehungen nimmt Polen Rang 10 im nordrhein-westfälischen Export ein.

In diesem Zusammenhang ist auch die Bedeutung des Westpreußischen Landesmuseums in Münster zu sehen. Dieses Museum ist eine Begegnungs- und Kulturstätte nicht nur im Münsterland, sondern auch Krockowa in Polen. Mit seiner Präsenz in Deutschland und in Polen bietet dieses Museum die Möglichkeit, als Begegnungsstätte einen bedeutsamen Beitrag zur deutsch-polnischen Versöhnung zu leisten.

Umso wichtiger ist es, die Existenz des Westpreußischen Landesmuseums auch in Zukunft zu sichern. Diesem Ziel dient der Antrag von CDU und FDP „Deutsch-polnische Freundschaft stärken – Arbeit des Westpreußischen Landesmuseums auch für die Zukunft sichern“.

Meine Damen und Herren, verehrte Kolleginnen und Kollegen, was sind in diesem Zusammenhang 40.000 €? – Die Bereitstellung dieses Betrages für eine institutionelle Förderung des Westpreußischen Museums durch das Land Nordrhein-Westfalen ist Voraussetzung dafür, dass der Bund seine Förderung dieses Museums in Höhe von 433.000 € auch in Zukunft leistet. Hintergrund der schwierigen Lage für das Westpreußische Landesmuseum ist die Tatsache, dass der Landschaftsverband Westfalen-Lippe den längjährigen Vertrag mit dem Museum gekündigt hat und ab dem nächsten Jahr nur noch 50.000 € Fördergeld bereitstellt.

Das Westpreußische Landesmuseum trägt mit seiner Außenstelle in Krockowa durch seine grenzüberschreitende Museumsarbeit zur Aussöhnung zwischen dem deutschen und dem polnischen Volk bei. Dieses Museum ist daher nicht nur eine Gedenkstätte für die Vertriebenen, sondern auch ein Ort der Begegnung von Polen und Deutschen.

Meine Damen und Herren, Europa kann nur gelingen, wenn die Menschen in den Regionen über Staatsgrenzen hinweg einander immer wieder begegnen und das Gespräch miteinander finden. Unsere gemeinsame Politik steht für ein Europa, das nicht nur aus Bürokratie besteht, sondern das den Menschen in West und Ost ganz nah ist.

Lassen Sie uns den Antrag in diesem Sinne unterstützen und die fruchtbare Arbeit des Westpreußischen Landesmuseums mit unserer Förderung für die Zukunft sichern.

(Beifall von der CDU und FDP)

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank, Herr Minister. – Keine weiteren Wortmeldungen mehr.

Wir können entscheiden und kommen zur Beschlussfassung: Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Antrags Drucksache 14/10373** an den **Kulturausschuss**. Die abschließende Beratung wird dort in öffentlicher Sitzung erfolgen. Wer

dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Ist jemand dagegen? – Enthaltungen? – Damit haben wir diesen Beschluss einstimmig gefasst.

Ich rufe auf:

10 Gesetz zur Änderung des Landesfischereigesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/10162

erste Lesung

Es handelt sich dabei um einen Gesetzentwurf der Landesregierung. Zur Einbringung erhält für die Landesregierung Herr Minister Uhlenberg das Wort. Bitte schön.

Eckhard Uhlenberg, Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Das Landesfischereigesetz wurde zuletzt 1994 umfassend novelliert und neu bekannt gemacht. Seine Regelungen haben sich seither grundsätzlich bewährt. Lediglich in einzelnen Punkten bedürfen sie nunmehr einer Anpassung. Der vorliegende Gesetzentwurf ist daher keine umfassende Novelle. Anlass und wichtigste Ziele sind die Schaffung der notwendigen Ermächtigungsgrundlagen für die Umsetzung der europäischen Aalverordnung und des Washingtoner Artenschutzübereinkommens sowie kleinere Rechtsanpassungen.

Der europäische Aal ist inzwischen in seinem Bestand so gefährdet, dass Rettungspläne für seine Lebensräume und seine Arterhaltung erstellt wurden. Hier wollen wir die Handlungsfähigkeit der öffentlichen Stellen verbessern und zugleich die Vorgaben der Aalbewirtschaftungspläne nach der EU-Aal-Verordnung erfüllen. Dafür sind einige Änderungen der Landesfischereiverordnung nötig. Damit diese umgesetzt werden können, brauchen wir eine Ermächtigungsgrundlage im Landesfischereigesetz.

Davon unabhängig wollen wir einige fischereirechtliche Vorschriften an die heutige Rechtslage anpassen. Hierzu gehört die Vereinfachung der Vorschrift des § 7, wonach bei Gewässerveränderungen, die ja bei Gewässerentwicklungsmaßnahmen unvermeidlich sind, die selbstständigen Fischereirechte erhalten bleiben und so zusätzlicher Verwaltungsaufwand und Rechtsstreit vermieden werden können.

Bei der Aufstellung von Hegeplänen soll künftig keine bestimmte Form mehr vorgeschrieben werden. Zugleich soll die Geltungsdauer von Hegeplänen auf sechs Jahre verdoppelt werden, weil die Praxis gezeigt hat, dass dies ausreicht. Beides dient

der Verwaltungsvereinfachung. Die sich daran anschließende Änderung der Hegeplanverordnung wird noch im parlamentarischen Raum behandelt.

Außerdem werden weitere rechtsformale und redaktionelle Korrekturen angebracht.

Insgesamt, meine Damen und Herren, sind dies überschaubare, aber teilweise wichtige Änderungen im Landesfischereigesetz, für die ich um Ihre Zustimmung bitte.

(Beifall von der CDU)

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank, Herr Minister Uhlenberg. Eine Beratung ist nicht vorgesehen.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 14/10162** an den **Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Ist jemand dagegen? – Enthaltungen? – Damit ist dies einstimmig so beschlossen.

Wir kommen zu:

11 Gesetz über die Durchführung von Modellversuchen zur Weiterbildung der Berufe in der Alten- und Krankenpflege, für Hebammen, Logopäden, Ergotherapeuten und Physiotherapeuten (Modellstudiengangsgesetz für die Gesundheitsfachberufe – MStG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/10209

erste Lesung

Es gibt keine Einbringung. Herr **Minister Laumann** war so freundlich, seine Rede zu **Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 1)

(Allgemeiner Beifall)

Ich habe die herzliche Bitte an Sie, dass Sie seine Rede über die Weihnachtstage nachlesen.

Damit schließe ich die Beratung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 14/10209** an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**. Wer ist dafür? – Prima. Wer ist dagegen? – Enthaltungen? – Das haben wir einstimmig so beschlossen.

Wir nähern uns dem letzten Tagesordnungspunkt:

12 Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag

Antrag
der Landesregierung

auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 14/10163 – Neudruck

erste Lesung

Zur Einbringung erteile ich das Wort Herrn Minister Uhlenberg. – Herr **Minister Uhlenberg** will dem guten Vorbild von Herrn Minister Laumann beitreten

(Allgemeiner Beifall)

und gibt seine Rede zu **Protokoll**. Wir bedanken uns. Auch diese Rede werden wir aufmerksam nachlesen. (Siehe Anlage 2)

Da sich niemand zu Wort gemeldet hat, sind wir auch schon am Schluss der Beratung angelangt.

Wir stimmen ab. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 14/10163 – Neudruck** – an den **Hauptausschuss**. Wer ist dafür? – Ist jemand dagegen? – Enthaltungen? – Das haben wir einstimmig so beschlossen.

Meine Damen und Herren, ob Sie es glauben oder nicht: Wir sind am Ende unserer heutigen Sitzung, aber auch der letzten Sitzung in diesem Jahr. Die **nächste Sitzung** findet statt am 20. Januar 2010, 10 Uhr.

Ich wünsche Ihnen allen und Ihren Familien ein schönes Weihnachtsfest, einen guten Start ins neue Jahr und dass Ihre Wünsche im neuen Jahr alle in Erfüllung gehen.

Im Übrigen hat die Präsidentin noch zu einem kleinen Umtrunk vor der Tür eingeladen. Es wäre schön, wenn der eine oder die andere dort noch hinginge. Ich habe gesehen: Bier ist gezapft. Es gibt etwas zu essen.

(Zuruf: Kölsch?)

– Nein, Pils, leider kein Kölsch. Nicht alle Landesteile haben eine richtige Bierkultur. Da kann man nichts machen.

(Heiterkeit)

Herzlichen Dank.

Ich schließe die Sitzung.

Schluss: 19:15 Uhr

^{*)} Von der Rednerin bzw. dem Redner nicht überprüft (§ 96 GeschO)

Dieser Vermerk gilt für alle in diesem Plenarprotokoll so gekennzeichneten Rednerinnen und Redner.



Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

79. Sitzung (öffentlich)

13. Januar 2010

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 16:15 Uhr

Vorsitz: Marie-Luise Fasse (CDU)

Protokoll: Dr. Hildegard Müller

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Der Ausschuss kommt überein, unter TOP 1 eine Aktuelle Viertelstunde zu dem Thema „Hohe Feinstaubwerte in Krefeld Hafen: EU lehnt Fristverlängerung ab“ durchzuführen.

1 Aktuelle Viertelstunde

5

Thema: „Hohe Feinstaubwerte in Krefeld Hafen: EU lehnt
Fristverlängerung ab“

auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

StS Dr. Alexander Schink (MUNLV) erstattet Bericht (siehe
auch Vorlage 14/3163 vom 19.01.2010).

2 Gesetz zur Änderung des Landesfischereigesetzes 13

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/10162

Der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/10162 wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Grünen bei Enthaltung der SPD angenommen.

3 Entwurf zur Neufassung der Verordnung über die Hegepläne – Hegeplanverordnung – 18

Vorlage 14/3095

Der Ausschuss wird zur Hegeplanverordnung angehört.

4 Öl-Wechsel jetzt: NRW braucht Biomassestrategie 20

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/7952

Und:

Chancen der Energiegewinnung aus Biomasse nutzen – Biomassepotenzial für NRW ermitteln

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/8549

Der Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/7952 wird mit den Stimmen der CDU gegen die Stimmen von SPD und Grünen – bei Abwesenheit der FDP – abgelehnt.

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 14/8549 mit den Stimmen der CDU gegen die Stimmen von SPD und Grünen – bei Abwesenheit der FDP – abgelehnt.

2 Gesetz zur Änderung des Landesfischereigesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/10162

Vorsitzende Marie-Luise Fasse teilt mit, dieser Gesetzentwurf sei vom Plenum in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 an den Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überwiesen worden.

Johannes Remmel (GRÜNE) äußert, der Gesetzentwurf sei nötig, um die entsprechende EU-Eilverordnung umzusetzen, und bittet die Landesregierung darzulegen, wie sie mit diesem Gesetzentwurf den EU-Anforderungen entsprechen wolle. Denn die Gefährdungsursachen – etwa Überfischung durch Hobby- und Berufsfischer, mangelnde Durchlässigkeit der Gewässer – würden durch dieses Gesetz nach seinem Eindruck eher nicht befördert.

StS Dr. Alexander Schink antwortet, zur dringend notwendigen Umsetzung der Eilverordnung der Europäischen Gemeinschaft sei es erforderlich, Bewirtschaftungspläne zu erlassen und darin entsprechende Maßnahmen zum Schutz des europäischen Aals vorzusehen. Bei diesen Plänen gehe es zum einen um Hegevorgaben – Aussetzen und Aufzucht von Jungaalen –, zum andern um die Beschränkung der Fischerei, aber auch darum, wie nordrhein-westfälische Flüsse wieder so geöffnet werden könnten, dass der europäische Aal von seinen Gebieten im Binnenland in Nordrhein-Westfalen wieder in die Nordsee und das Saragossa-Meer komme.

Vor diesem Hintergrund habe man sich dafür entschieden, durch die Änderung des Fischereigesetzes Verordnungsermächtigungen vorzusehen, um die einzelnen Tatbestände, die zur Umsetzung der Aalverordnung notwendig seien, ziel- und detailgenau umzusetzen. Im Wesentlichen gehe es insbesondere um die Hege, aber auch um Fischereibeschränkungen, die durch eine Verordnung umgesetzt werden könnten.

Was die Durchlässigkeit der Gewässer angehe, gebe es zwischen der Aalverordnung und der Wasserrahmenrichtlinie erhebliche Schnittmengen. Man habe das Ziel, über die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu einer beiden Richtlinien entsprechenden Lösung zu kommen. Man gehe also sehr wohl davon aus, dass die Änderung des Landesfischereigesetzes zielgerichtet darauf ausgerichtet sei, die Aalverordnung der Europäischen Union umzusetzen.

Rainer Deppe (CDU) dankt der Landesregierung, diese Initiative im Konsens mit den Verbänden aufgenommen zu haben.

(Johannes Remmel [GRÜNE]: Früher in der Schule gab es immer Fleißkärtchen! Die können wir hier auch einführen!)

Die Verbände seien mit den vorgesehenen Regelungen sehr zufrieden, vor allem mit der Notwendigkeit, das Gesetz so zu öffnen, dass die Verordnung kurzfristig erlassen werden könne. Das sei eine weitere Perle auf der Perlenkette, Naturschutz und Umweltschutz mit den Betroffenen zu machen. Das sei der richtige Weg, der auch hier funktionieren werde, zumal die Angler und Fischer als Inländer am meisten Druck machten, den Aal zu schützen und zu erhalten. Dazu gehöre auch die Bekämpfung des Kormorans, bei der man unterschiedlicher Meinung sei. Die Grünen träten zwar für den Schutz des Aales ein, aber die Kormorane sollten die Aale weiter fressen dürfen.

Er persönlich sei nicht nur mit der Ermächtigung, die im Gesetz stehe, sehr zufrieden, sondern auch mit der Konkretisierung der Aussage in § 40, dass jetzt bei der Errichtung von Anlagen zur Wasserentnahme oder von Triebwerken der sichere Fischwechsel zwingend als Verpflichtung im Gesetz stehe – ein erheblicher Fortschritt. Er setze darauf, dass die Landesregierung dies Schritt für Schritt in die Tat umsetze.

Svenja Schulze (SPD) erinnert an die Weihnachtskarten von Helmut Stahl, auf denen ein Kormoran abgebildet gewesen sei. Helmut Stahl scheine der Kormoran doch wichtig zu sein.

(Rainer Deppe [CDU]: Uns auch! Wir sind für Schwarz-Gelb!)

Zurück zum Gesetz: Die SPD habe nichts dagegen, diese Regelungen in NRW umzusetzen und etwas für den Schutz des Aals zu tun. Die SPD störe, dass bei diesem Gesetzentwurf wieder die Gelegenheit ergriffen werde, das Mitspracherecht des Landtags einzuschränken,

(Vorsitzende Marie-Luise Fasse: Benehmen und Einvernehmen!)

wie es schon bei mehreren Gesetzen geschehen sei. Das sehe die SPD nicht als notwendig an. Vor allem für die Hegepläne sei künftig keine Parlamentsbeteiligung mehr vorgesehen. Deswegen könne die SPD dem Gesetz in dieser Form nicht zustimmen.

(Rainer Deppe [CDU]: Ein Blick ins Gesetz würde Ihnen zeigen, dass Sie unrecht haben!)

Johannes Remmel (GRÜNE) bekräftigt, die bisherige Einvernehmensregelung werde durch die Landesregierung geändert. Die CDU werde den Ansprüchen, die sie seinerzeit als Opposition vertreten habe, nicht gerecht. Die Änderung trage nicht zur Stärkung des Parlaments bei.

Er verstehe § 40 Abs. 2 so, dass auch Ablasszahlungen möglich seien. Vielleicht könne der Staatssekretär den Ausschuss aufklären, was mit „gleichwertigen Leistungen“ gemeint sei und ob man sich bei Neuanlagen von der Verpflichtung freikaufen könne.

Zum Zweiten wäre es wichtig zu wissen, wie das im Bestand geregelt werde. Denn das Gesetz beziehe sich nur auf Neuanlagen. Klar sei, dass Genehmigungen vorlä-

gen, die aber seines Wissens begrenzt und nach Wasserrecht widerrufbar seien. Damit wolle er nicht anregen, das in großem Stil zu tun. Aber ihn interessiere, wie man dem berechtigten Anliegen der Eilverordnung auch im Bestand Geltung verschaffen wolle. Vielleicht gebe es irgendwelche Fördermaßnahmen.

Seine letzte Frage laute, ob bei der Änderung des Fischereigesetzes der Frage des Fischbesatzes unter ökologischen Gesichtspunkten nicht auch in irgendeiner Weise Rechnung getragen worden sei. Von den Interessengruppen würden oft bestimmte Fische – dickere oder schmackhaftere – ausgesetzt, die nicht unbedingt standortgemäß seien und ökologisch nicht zum Gewässer passten.

StS Dr. Alexander Schink bezieht sich auf § 40 Abs. 2 des Entwurfs. Es sei ausgeführt, dass, falls Vorrichtungen, wie in Abs. 1 beschrieben, nicht möglich seien, ein angemessener Beitrag für den Fischbesatz oder andere gleichwertige Leistungen zu erbringen seien. Darunter fielen etwa eine Gewässerumgestaltung oder Maßnahmen zum Fischschutz oder andere Maßnahmen. In der Regel gehe man aber davon aus, dass ein finanzieller Beitrag erbracht werden solle, mit dem solche Maßnahmen an anderer Stelle umgesetzt werden könnten.

Es sei nach Fördermaßnahmen gefragt worden. Bestimmte Maßnahmen könnten über den EFF, also den Fischereifonds der EU, gefördert werden. Solch ökologisch hochwertige Maßnahmen an vorhandenen Wasserkraftanlagen würden auch über das EEG und einen zusätzlichen Bonus gefördert. Das setze aber voraus, dass man im Bereich der Gestaltung der Anlage für den Fischschutz herausragende und besonders ökologisch hochwertige Maßnahmen umgesetzt habe.

Holger Ellerbrock (FDP) geht auf die Äußerung von Svenja Schulze ein, die Koalition würde ihre Vorstellungen, das Parlament zu stärken, wiederum nicht verwirklichen. Der Beitrag von Johannes Remmel sei in die gleiche Richtung gegangen, habe jedoch die Einzahl und nicht wie Svenja Schulze die Mehrzahl gewählt.

Der Abgeordnete bittet, den Beweis zu erbringen, wo die Koalition an anderer Stelle die Parlamentsrechte wesentlich eingeschränkt habe.

(Wolfram Kuschke [SPD]: Die Begründung hierfür möchte ich gerne hören – bei diesem Gesetz!)

Zweitens. Er stelle allen die Frage, ob man sich wirklich im Ausschuss oder im Plenum über Details von Fischerei-Hegeplänen unterhalten wolle. Er wage zu bezweifeln, dass jeder bei diesem Spezialthema den vollen Durchblick habe. Er habe davon keine Ahnung, aber genügend Vertrauen in die Regierung – unabhängig von ihrer Couleur –, die Details eines Hegeplans ohne parlamentarische Beratung zu regeln. Er könne sich vorstellen, dass dadurch der Bildungs-, Industrie- und Investitionsstandort Nordrhein-Westfalen nicht wesentlich beeinflusst werde.

StS Dr. Alexander Schink erwidert, in § 30a Abs. 1 sei an zwei Stellen eine Mitwirkung des zuständigen Ausschusses vorgesehen. In § 30a Abs. 1 sei das bisherige

Recht übernommen worden. In § 30a Abs. 4 sei das bisherige Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss entfallen. Man sei davon ausgegangen, gerade technische Fragen wie die Festlegung des Mindestinhalts der Hegepläne bedürften nicht der Mitwirkung des Ausschusses. Da sie für die Durchführung der Fischhege in Nordrhein-Westfalen nicht von entscheidender Bedeutung seien, habe man den Vorschlag gemacht, auf die Mitwirkung des zuständigen Ausschusses zu verzichten.

Rainer Deppe (CDU) verstärkt die Argumentation, im alten Fischereirecht – im bestehenden Gesetz – habe man überwiegend mit ordnungsbehördlichen Verordnungen gearbeitet. Wenn man sich davon verabschiede, gelange man endlich zu einer anderen Rechtsqualität, indem man von der ordnungsbehördlichen Verordnung weggehe, die wohl rechtssystematisch auch falsch sei, um stattdessen ordentliche Rechtsverordnungen zu erlassen – in Richtung mehr Offenheit und Transparenz. Man dürfe vor allem nicht vergessen, dass der Mindestinhalt der Hegepläne nach Anhörung des Beirats für das Fischereiwesen festgelegt werde.

Festzuhalten sei, dass es während der Regierungszeit Höhn keine Verordnung zum Schutz der Aale gegeben habe. Das zeige wieder einmal, dass die CDU/FDP-geführte Landesregierung mehr für den Umweltschutz tue als Rot-Grün.

Den Ausschuss nicht mehr mit dem Mindestinhalt der Hegepläne zu befassen, halte er für richtig. Unter TOP 3 werde man sich heute mit der Hegeplanverordnung Vorlage 14/3095 befassen. In § 2 der Neufassung der Hegeplanverordnung sei genau aufgeführt, welche Angaben für die Mindestinhalte der Hegepläne festgelegt würden. Man brauche Mindestinhalte, wie zum Beispiel Adresse des Antragstellers, Bezeichnung, Erstellungsdatum, nicht im Detail im Ausschuss zu verhackstücken. – Heute werde man übrigens abstimmen; faktisch verhalte man sich also ohnehin anders, als es im zukünftigen Gesetz vorgesehen sei.

(Svenja Schulze [SPD]: Ja! Wir haben noch das alte Gesetz!)

Wolfram Kuschke (SPD) vertritt die Auffassung, man könne darüber streiten, ob die Befugnisse des Parlaments weitreichend oder weniger weitreichend sein sollten. Er hätte zumindest eine Begründung für sinnvoll gehalten, warum man eine Veränderung vornehme, die zu einer Verschlechterung der Position führe.

Unter Punkt H im Vorblatt heiße es:

„Der Gesetzentwurf löst keine geschlechterspezifischen Maßnahmen aus.“

Ihn interessiere, ob damit die Fische gemeint seien.

(Heiterkeit)

Svenja Schulze (SPD) weist darauf hin, dass Rot-Grün eine EU-Richtlinie von 2007 nicht schon 2004 hätte umsetzen können.

(Rainer Deppe [CDU]: Für die Aale konnte man vorher schon etwas tun!)

Das Mitspracherecht des Landtags einzuschränken, halte sie für eine grundsätzliche Entscheidung: Entweder-oder. Beim Jagdgesetz habe man entschieden, das Mitspracherecht des Parlaments doch wieder einzuführen, während es nun bei diesem Gesetz abgeschafft werden solle. Man brauche im Ausschuss nicht ausführlich über Hegepläne zu diskutieren; man nehme sie zur Kenntnis. Einfache Verordnungen habe man noch nie im Plenum diskutiert, sondern nur im Ausschuss. Trotzdem schade es nicht, wenn der Ausschuss etwas zur Kenntnis nehmen könne, um einen Überblick zu haben. Man müsse sich doch fragen, warum dies bei der Jagd okay und bei den Fischen nicht okay sei. Die Argumentation sei nicht konsistent.

(Clemens Pick [CDU]: Die werden nicht geschossen!)

Holger Ellerbrock (FDP) verweist auf die andere Rechtssituation. Denn die Beratung, die früher im Ausschuss erfolgt sei, müsse nun im Plenum stattfinden. Die Verwaltung des Parlaments mit den sie tragenden Koalitionsfraktionen habe eine andere Auffassung, um auf der rechtssicheren Seite zu sein. Die Aufstellung der Hegepläne sei von der Bedeutung her deutlich nachrangiger als die Regelungen im Jagdrecht.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/10162 wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Grünen bei Enthaltung der SPD angenommen.

20.01.2010

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/10162

Gesetz zur Änderung des Landesfischereigesetzes

Berichterstatlerin

Abgeordnete Marie-Luise Fasse CDU

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 14/10162 - wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 20.01.2010/Ausgegeben: 20.01.2010

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 14/10162 - wurde vom Plenum in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 an den Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überwiesen.

Laut Bericht der Landesregierung sei das Landesfischereigesetz letztmalig 1994 umfassend novelliert worden. Das Gesetz habe sich in der Verwaltungspraxis grundsätzlich bewährt. Es sei jedoch erforderlich, einige Vorschriften an die heutige Rechtslage anzupassen bzw. redaktionell zu überarbeiten.

Außerdem seien die rechtlichen Grundlagen zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 (ABl. L248 vom 22.09.2007, S. 17) mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestandes des Europäischen Aals zu schaffen. Weiterhin werde die Aufnahme des Europäischen Aals in den Katalog der besonders geschützten Arten zum Anlass genommen, eine erleichterte Buchführungsregelung für den gewerblichen Fang besonders geschützter Fischarten einzuführen.

Der Gesetzentwurf löse keine geschlechterspezifischen Maßnahmen aus.

Das Landesfischereigesetz enthalte eine Berichtspflicht zum 31.12.2011. Diese bleibe bestehen.

B Beratungsergebnis und Schlussabstimmung

In seiner abschließenden Sitzung am 13. Januar 2010 hat der Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 14/10162 - beraten und mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenenthaltung der SPD-Fraktion angenommen.

Marie-Luise Fasse
(Vorsitzende)



142. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 3. Februar 2010

Mitteilungen der Präsidentin	16507	Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart	16526
		Ewald Groth (GRÜNE).....	16527
1 Nordrhein-Westfalen gewinnt Spitzencluster-Wettbewerb – Neuer Schub für Logistik-Forschung in der Metropole Ruhr		Ergebnis	16528
Aktuelle Stunde auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 14/10625	16507	3 Turbo-Abitur reformieren Dilettantische Schulzeitverkürzung mit dramatischen Folgen endlich korrigieren	
Manfred Kuhmichel (CDU)	16507	Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/10597.....	16528
Ralf Witzel (FDP).....	16508	Sören Link (SPD)	16528
Markus Töns (SPD)	16510	Michael Solf (CDU).....	16530
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE)	16511	Ingrid Pieper-von Heiden (FDP)	16532
Ministerin Christa Thoben.....	16513	Sigrid Beer (GRÜNE)	16534
Prof. Dr. Gerd Bollermann (SPD).....	16514	Ministerin Barbara Sommer	16535
Christian Weisbrich (CDU).....	16515	Ute Schäfer (SPD).....	16537
Christof Rasche (FDP).....	16517	Michael Solf (CDU).....	16538
Horst Becker (GRÜNE).....	16518	Barbara Steffens (GRÜNE)	16539
Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart	16519	Ministerin Barbara Sommer	16540
Bodo Wißen (SPD).....	16521	Monika Düker (GRÜNE)	16541
Ministerin Christa Thoben.....	16522	Ergebnis	16542
2 Der Hochschulsport: Querschnittsaufgabe der nordrhein-westfälischen Hochschulen und wichtiges Element der Profilbildung		4 Gesetz zur Stärkung der Stadtwerke im Energiemarkt – Stadtwerkeretzungsgesetz (StaRG)	
Antrag der Fraktion CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 14/10590	16523	Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/10585	
Entschließungsantrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/10634	16523	Entschließungsantrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/10633	
Marie-Theres Ley (CDU)	16523	erste Lesung	16542
Christof Rasche (FDP).....	16524	Horst Becker (GRÜNE).....	16542
Uwe Leuchtenberg (SPD).....	16524	Oliver Wittke (CDU).....	16543
Ewald Groth (GRÜNE).....	16525	Hans-Willi Körfges (SPD).....	16544
		Dietmar Brockes (FDP).....	16546

Johannes Remmel (GRÜNE)
(zur GeschO) 16548
Ministerin Roswitha Müller-Piepenkötter 16548
Thomas Eiskirch (SPD) 16551
Rainer Lux (CDU)..... 16552
Horst Engel (FDP)..... 16553
Ministerin Christa Thoben 16553
Hans-Willi Körfges (SPD) 16554
Horst Becker (GRÜNE)..... 16554
Ministerin Christa Thoben 16555

Ergebnis 16556

5 Regionalbeirat der RAG Aktiengesellschaft

Eilantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/10626 – Neudruck 16556

Reiner Priggen (GRÜNE) 16556
Carina Gödecke (SPD) 16557
Oliver Wittke (CDU)..... 16558
Dietmar Brockes (FDP)..... 16559
Rüdiger Sagel (fraktionslos) 16559
Ministerin Christa Thoben 16560
Johannes Remmel (GRÜNE)..... 16561
Rüdiger Sagel (fraktionslos) 16561

Ergebnis 16561

6 Gesetz über die Durchführung von Modellversuchen zur Weiterentwicklung der Berufe in der Alten- und Krankenpflege, für Hebammen, Logopäden, Ergotherapeuten und Physiotherapeuten (Modellstudiengangsgesetz für die Gesundheitsfachberufe – MStG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/10209

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Drucksache 14/10598

zweite Lesung 16561

Oskar Burkert (CDU)..... 16561
Heike Gebhard (SPD) 16562
Dr. Stefan Romberg (FDP) 16563
Barbara Steffens (GRÜNE) 16564
Minister Karl-Josef Laumann..... 16565
Heike Gebhard (SPD)..... 16566

Ergebnis 16567

7 Krisenopfern helfen – Schuldner- und Insolvenzberatung ausbauen

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/10592..... 16567

Norbert Killewald (SPD) 16567
Bernhard Tenhumberg (CDU) 16567
Holger Ellerbrock (FDP)..... 16568
Johannes Remmel (GRÜNE) 16570
Minister Armin Laschet..... 16571

Ergebnis 16572

8 Änderung des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG)

Gesetzentwurf
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/9908

Änderungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/10638

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Innovation, Wissenschaft
Forschung und Technologie
Drucksache 14/10599

In Verbindung mit:

Handel mit Dokortiteln unterbinden – Für mehr Transparenz und Sicherheit bei Promotionsverfahren!

Entschließungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/9918

zweite Lesung 16573

Dr. Michael Brinkmeier (CDU) 16573
Karl Schultheis (SPD) 16574
Ralf Witzel (FDP)..... 16574
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) 16575
Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart 16577

Ergebnis 16578

9 Fragestunde

Drucksachen 14/10600,
14/10631, 14/10632..... 16578

Dringliche Anfrage 363

des Abgeordneten
Ralf Jäger (SPD)

Aus welchen Gründen ist durch die Staatsanwaltschaft Essen die Sicherungsverwahrung eines Sexualstraftäters nicht fristgemäß beantragt worden? 16579

Ministerin Roswitha Müller-Piepenkötter 16579

Dringliche Anfrage 364

des Abgeordneten
Markus Töns (SPD)

Was kostet die Humorlosigkeit des Ministerpräsidenten? 16584

Minister Andreas Krautscheid..... 16584

Mündliche Anfrage 356

der Abgeordneten
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE)

(Beantwortung in der
nächsten Fragestunde)

Mündliche Anfrage 357

der Abgeordneten
Sylvia Löhrmann (GRÜNE)

(Schriftliche Beantwortung
[siehe Anlage])

Mündliche Anfrage 358

des Abgeordneten
Karl Schultheis (SPD)

(Schriftliche Beantwortung
[siehe Anlage])

Mündliche Anfrage 359

des Abgeordneten
Karl Schultheis (SPD)

(Schriftliche Beantwortung
[siehe Anlage])

Mündliche Anfrage 360

der Abgeordneten
Stefanie Wiegand (SPD)

(Schriftliche Beantwortung
[siehe Anlage])

Mündliche Anfrage 361

des Abgeordneten
Frank Sichau (SPD)

(Schriftliche Beantwortung
[siehe Anlage])

Mündliche Anfrage 362

des Abgeordneten
Frank Sichau (SPD)

(Schriftliche Beantwortung
[siehe Anlage])

10 Gesetz zur Änderung des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/10442

Beschlussempfehlung
des Innenausschusses
Drucksache 14/10601

zweite Lesung 16596

Wolfgang Schmitz (CDU)..... 16596
Carina Gödecke (SPD) 16597
Horst Engel (FDP)..... 16598
Monika Düker (GRÜNE) 16599
Ministerin Roswitha Müller-Piepenkötter 16599

Ergebnis 16599

11 NRW zukunftsfähig gestalten mit einer Neuausrichtung der EU-Strukturpolitik

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/10594..... 16600

Gabriele Sikora (SPD)..... 16600
Ilka von Boeselager (CDU) 16601
Dietmar Brockes (FDP)..... 16603
Sylvia Löhrmann (GRÜNE) 16604
Ministerin Christa Thoben 16605
Wolfram Kuschke (SPD)..... 16607
Josef Hovenjürgen (CDU)..... 16608
Ministerin Christa Thoben 16609

Ergebnis 16609

12 Oh, wie schön ist Kanada – Gute Integration braucht gute Schulen

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/9428

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Schule und Weiterbildung
Drucksache 14/10602..... 16609

Sigrid Beer (GRÜNE).....	16609
Michael Solf (CDU).....	16610
Marlies Stotz (SPD).....	16611
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP).....	16612
Ministerin Barbara Sommer.....	16614

Ergebnis 16615

13 Gesetz zur Modernisierung des nordrhein-westfälischen Sicherheitsrechts

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/9386

In Verbindung mit:

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/10089

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/10635

Beschlussempfehlung und Bericht
des Innenausschusses
Drucksache 14/10603

zweite Lesung 16616

Theo Kruse (CDU).....	16616
Dr. Karsten Rudolph (SPD).....	16617
Horst Engel (FDP).....	16619
Monika Düker (GRÜNE).....	16620
Minister Dr. Ingo Wolf.....	16621
Thomas Stotko (SPD).....	16623
Werner Lohn (CDU).....	16624
Dr. Robert Orth (FDP).....	16625
Dr. Karsten Rudolph (SPD).....	16625
Minister Dr. Ingo Wolf.....	16626

Ergebnis 16626

14 Rechtliche Betreuung in Nordrhein-Westfalen

Große Anfrage 37
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/9470

Antwort
der Landesregierung
Drucksache 14/9893..... 16627

Elisabeth Veldhues (SPD).....	16627
Harald Giebels (CDU).....	16629

Dr. Robert Orth (FDP).....	16631
Monika Düker (GRÜNE).....	16631
Ministerin Roswitha Müller-Piepenkötter	16632
Frank Sichau (SPD).....	16634

Ergebnis 16634

15 Elternmitwirkung stärken – Landeselternrat einführen

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/9423

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Schule und Weiterbildung
Drucksache 14/10604..... 16634

Sigrid Beer (GRÜNE).....	16634
Klaus Kaiser (CDU).....	16635
Thomas Trampe-Brinkmann (SPD).....	16635
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP).....	16636
Ministerin Barbara Sommer.....	16637
Sigrid Beer (GRÜNE).....	16637
Ralf Witzel (FDP).....	16637

Ergebnis 16638

16 Gesetz zur Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit (Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/10125

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Kommunalpolitik und
Verwaltungsstrukturreform
Drucksache 14/10605

zweite Lesung 16638

Wolfgang Hüsken (CDU).....	16638
Hans-Willi Körfges (SPD).....	16639
Horst Engel (FDP).....	16640
Horst Becker (GRÜNE).....	16641
Minister Dr. Ingo Wolf.....	16642

Ergebnis 16643

17 Gesetz zur Änderung des Landesfischereigesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/10162	AUNLV 14/7952 AUNLV 14/8549 AIWFT 14/9427 AUNLV 14/9769
Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Drucksache 14/10562	KA 14/9770 AUNLV 14/9913 AUNLV 14/9916 KA 14/10148 KA 14/10373 AIWFT 14/10522
zweite Lesung	16643
Ergebnis	16643
18 Gesetz zur Änderung des Hafensicherheitsgesetzes	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/10435	
Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Bauen und Verkehr Drucksache 14/10584	
zweite Lesung	16644
Ergebnis	16644
19 Gesetz zur Änderung gesetzlicher Befristungen im Zusammenhang mit der ländlichen Bodenordnung	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/10536	
erste Lesung	16644
Ergebnis	16644
20 Nachwahl eines Mitglieds der Vertreterversammlung für das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen	
Wahlvorschlag der Fraktion der CDU Drucksache 14/10573	16644
Ergebnis	16644
21 In den Ausschüssen erledigte Anträge	
Übersicht 58	
Abstimmungsergebnisse der Ausschüsse zu Drucksachen	
	Drucksache 14/10606..... 16644
	Ergebnis 16644
22 Beschlüsse zu Petitionen	
	Übersicht 14/62..... 16644
	Ergebnis 16644
Anlage	16647
Schriftliche Beantwortung Mündlicher Anfragen	
Schriftliche Beantwortung der Mündlichen Anfrage 357	
der Abgeordneten Sylvia Löhrmann (GRÜNE)	
<i>Was ist Wahlkampf?</i>	16647
Schriftliche Beantwortung der Mündlichen Anfrage 358	
des Abgeordneten Karl Schultheis (SPD)	
<i>Wann und wo sind die spürbaren Veränderungen an den Hochschulen?</i>	16647
Schriftliche Beantwortung der Mündlichen Anfrage 359	
des Abgeordneten Karl Schultheis (SPD)	
<i>Wann kümmert sich Pinkwart wirklich um die Akzeptanz der Bachelor-Abschlüsse?...</i>	16648
Schriftliche Beantwortung der Mündlichen Anfrage 360	
der Abgeordneten Stefanie Wiegand (SPD)	
<i>Präzedenzfall Außenbereichssatzung „Füchter Straße“ in Gronau (Westf.)</i>	16649

**Schriftliche Beantwortung
der Mündlichen Anfrage 361**

des Abgeordneten
Frank Sichau (SPD)

K.-o.-Tropfen eine Schnapsidee?..... 16650

**Schriftliche Beantwortung
der Mündlichen Anfrage 362**

des Abgeordneten
Frank Sichau (SPD)

*Trennung eines neugeborenen Kindes
von seiner Mutter im Justizvollzug.....* 16651

Entschuldigt waren:

Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers
(ab 15:30 Uhr)

Minister Dr. Helmut Linssen
(ab 12:30 Uhr)

Minister Dr. Ingo Wolf
(bis 17:00 Uhr)

Chris Bollenbach (CDU)

Lothar Hegemann (CDU)
(ab 14:30 Uhr)

Gabriele Kordowski (CDU)
(bis 16:00 Uhr)

Bodo Löttgen (CDU)

Dr. Fritz Behrens (SPD)
(ab 17:00 Uhr)

Renate Hendricks (SPD)

Hannelore Kraft (SPD)
(ab 14:00 Uhr)

Annegret Krauskopf (SPD)

Uwe Leuchtenberg (SPD)
(ab 18:00 Uhr)

Ursula Meurer (SPD)

Cornelia Ruhkemper (SPD)

Dr. Ute Dreckmann (FDP)

Andrea Asch (GRÜNE)

genommen hat, ist anerkannt. Es ist dann über die Frage, wie groß dieser Niveausprung ist, gestritten worden. Wir haben versucht, an der Stelle einen Kompromiss zu finden, weil eine exakte Berechnung eben nicht möglich ist.

Meine Damen und Herren, wir alle wissen, dass dieses ein schwieriges Unterfangen ist, bei dem mit Blick auf die unterschiedlichen Vorgaben der Sachverständigen eine hundertprozentig eindeutige Lösung nicht erfolgen kann. Es ist wie natürlich immer mit Risiken behaftet, wenn man versucht, einen Kompromiss zu schließen. Wir finden aber, dass wir gerade mit Blick auf den fairen Ausgleich zwischen Land und Kommunen ein Ergebnis bekommen haben, das sich sehen lassen kann.

Es ist deutlich gesagt worden: Über 900 Millionen € für die Kommunen für die Jahre des Abrechnungszeitraums. Wir sind der festen Überzeugung, dass wir im Rahmen dessen, was sich aus den unterschiedlichen Auffassungen herauslesen ließ, eine möglichst sorgfältig abgewogene Entscheidung getroffen haben, die den Kommunen auch Sicherheit gibt.

Nun haben wir gerade Differenzen zwischen den beiden Rednern der Opposition gehört: Während der eine ausführte, die Vorgabe für die nächsten Jahre bis 2019 sei schon gegeben, hat der andere gesagt, die Vorgabe sei nicht bis 2019 gegeben.

Es ist völlig klar: Wir haben jetzt für diese drei Jahre abgerechnet. Wir werden uns dann mit dem nächsten Abrechnungsgesetz zu beschäftigen haben. Wir sind jedenfalls den Anforderungen gerecht geworden, die an eine faire und sorgfältige Abwägung gestellt werden. – Ich bitte, diesem Gesetz zuzustimmen.

(Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank, Herr Innenminister. – Meine Damen und Herren, es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Wir können jetzt zur Abstimmung kommen.

Der Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform empfiehlt in der Beschlussempfehlung Drucksache 14/10605, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Wer dieser Beschlussempfehlung folgen will, den bitte ich ums Handzeichen. – Das sind CDU und FDP. Wer ist dagegen? – Das sind SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 14/10125 in zweiter Lesung verabschiedet.**

Nun hat die SPD-Fraktion eine **dritte Lesung beantragt.** Das ist nach der Geschäftsordnung zulässig. Die dritte Lesung findet also statt, die Voraussetzungen sind gegeben.

Zur Vorbereitung der dritten Lesung kann das Plenum den **Gesetzentwurf Drucksache 14/10125**

noch einmal an den **Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform zurücküberweisen.** Diesen **Antrag** hat die SPD-Fraktion gestellt. Das heißt, wir stimmen jetzt ab, ob dieser Gesetzentwurf an den Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform zurücküberwiesen wird. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die SPD-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen. Wer ist dagegen? – Das sind die Koalitionsfraktionen. Damit ist der Rücküberweisungsantrag **abgelehnt.**

Ich weise jetzt darauf hin, meine Damen und Herren, dass CDU und FDP gemäß § 19 der Geschäftsordnung gebeten haben, die morgige Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Das werden wir morgen früh zur Abstimmung stellen. Die Fraktionen haben sich bereits darauf verständigt, dass die dritte Lesung morgen als TOP 6 mit Block I – das sind 5 Minuten Redezeit für jeden Redner – durchgeführt und danach in dritter Lesung abgestimmt wird.

Ich rufe nun auf:

17 Gesetz zur Änderung des Landesfischereigesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/10162

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Drucksache 14/10562

zweite Lesung

Eine Debatte soll heute nicht geführt werden.

Der Umweltausschuss empfiehlt in der **Beschlussempfehlung Drucksache 14/10562**, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Koalitionsfraktionen von CDU und FDP. Wer ist dagegen? – Das ist die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Wer enthält sich? – Das ist die SPD-Fraktion. Damit ist die Beschlussempfehlung des Ausschusses **angenommen** und der Gesetzentwurf in zweiter Lesung mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen angenommen.

Wir kommen zu:

18 Gesetz zur Änderung des Hafensicherheitsgesetzes

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 3. Februar 2010 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
zur Änderung des Landesfischereigesetzes

**Noch nicht
im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
veröffentlicht
Nachträgliche redaktionelle Berichtigungen zu dieser Ausfertigung
sind nicht auszuschließen**

Gesetz Änderung des Landesfischereigesetzes

Artikel 1

Das Landesfischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, ber. S. 864), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird zu § 57 das Wort „Verwaltungsvorschriften“ durch das Wort „aufgehoben“ ersetzt.
2. § 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7

Selbständige Fischereirechte bei Veränderungen fließender Gewässer

Verändert ein Gewässer durch natürliche Ereignisse oder künstliche Eingriffe sein Bett, so folgt ein selbständiges Fischereirecht dem veränderten Bett.“

3. In § 14 Absatz 3 wird die Angabe „571 bis 579“ durch die Angabe „566 bis 567b“ ersetzt.
4. In § 15 Absatz 1 wird die Angabe „es sei denn, der Pächter ist Berufsfischer“ gestrichen.
5. § 30a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Ministerium wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 nach Anhörung des Beirats für das Fischereiwesen den Mindestinhalt der Hegepläne festzulegen.“
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
6. In den §§ 38 Absatz 2, 39 Absatz 3, 42 Absatz 1 und 48 Absatz 3 werden die Wörter „ordnungsbehördliche Verordnung“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.
7. In § 40 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „verhindern“ die Wörter „und einen sicheren Fischwechsel zu gewährleisten“ eingefügt.
8. § 42 Absatz 1 wird nach Buchstabe l wie folgt ergänzt:
 - m) Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals im Rahmen der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 (ABl. L248 vom 22.09.2007, S. 17) in der jeweils aktuellen Fassung und der Umsetzung von Aalbewirtschaftungsplänen, insbesondere Kontroll- und Fangüberwachung, Registrierung von Erwerbsfischern/Erstvermarktern und Fischereifahrzeugen sowie Aalbesatz und Überwachung des gewerbsmäßigen Handels,
 - n) die Anforderungen an eine gleichwertige Buchführung im Sinne § 6 der Bundesartenschutzverordnung für besonders geschützte Arten.

9. § 52 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Fischereibehörden“ die Wörter „und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz 4 angefügt: „Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Fischereibehörden ermächtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten.“

10. In § 55 Absatz 1 Nummer 7 werden nach dem Wort „erlassenen“ die Wörter „Rechtsverordnung oder“ eingefügt.

11. § 57 wird aufgehoben.

Artikel 2 **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Februar 2010

Nummer 7

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20323	9. 2. 2010	Bekanntmachung des Staatsvertrages zur Versorgungslastenenteilung bei länderübergreifenden Dienstherrenwechseln	137
205	9. 2. 2010	Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen	132
25	9. 2. 2010	Gesetz zur Änderung des Hafensicherheitsgesetzes	135
75	2. 2. 2010	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Regelung der Abnahme von Leistungen des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb – durch Dienststellen der Landesverwaltung ..	140
75	2. 2. 2010	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energierechts	141
780	5. 2. 2010	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2010	141
793	9. 2. 2010	Gesetz zur Änderung des Landesfischereigesetzes	137

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Januar 2010, ist Ende Februar erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <https://recht.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

793

**Gesetz
zur Änderung des Landesfischereigesetzes
Vom 9. Februar 2010**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Änderung des Landesfischereigesetzes**

Artikel 1

Das Landesfischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, ber. S. 864), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird zu § 57 das Wort „Verwaltungsvorschriften“ durch das Wort „aufgehoben“ ersetzt.
 2. § 7 erhält folgende Fassung:
„§ 7
Selbständige Fischereirechte bei Veränderungen fließender Gewässer
Verändert ein Gewässer durch natürliche Ereignisse oder künstliche Eingriffe sein Bett, so folgt ein selbständiges Fischereirecht dem veränderten Bett.“
 3. In § 14 Absatz 3 wird die Angabe „571 bis 579“ durch die Angabe „566 bis 567b“ ersetzt.
 4. In § 15 Absatz 1 wird die Angabe „es sei denn, der Pächter ist Berufsfischer“ gestrichen.
 5. § 30 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Das Ministerium wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 nach Anhörung des Beirats für das Fischereiwesen den Mindestinhalt der Hegepläne festzulegen.“
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 6. In den §§ 38 Absatz 2, 39 Absatz 3, 42 Absatz 1 und 48 Absatz 3 werden die Wörter „ordnungsbehördliche Verordnung“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.
 7. In § 40 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „verhindern“ die Wörter „und einen sicheren Fischwechsel zu gewährleisten“ eingefügt.
 8. § 42 Absatz 1 wird nach Buchstabe l wie folgt ergänzt:
„m) Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals im Rahmen der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 (ABl. L248 vom 22.09.2007, S. 17) in der jeweils aktuellen Fassung und der Umsetzung von Aalbewirtschaftungsplänen, insbesondere Kontroll- und Fangüberwachung, Registrierung von Erwerbsfischern/Erstvermarktern und Fischereifahrzeugen sowie Aalbesatz und Überwachung des gewerbsmäßigen Handels,
n) die Anforderungen an eine gleichwertige Buchführung im Sinne des § 6 der Bundesartenschutzverordnung für besonders geschützte Arten.“
 9. § 52 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Fischereibehörden“ die Wörter „und des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Satz 4 angefügt: „Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Fischereibehörden ermächtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten.“
 10. In § 55 Absatz 1 Nummer 7 werden nach dem Wort „erlassen“ die Wörter „Rechtsverordnung oder“ eingefügt.
- § 57 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
(L. S.) Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eckhard U h l e n b e r g

– GV. NRW. 2010 S. 137

20323

**Bekanntmachung
des Staatsvertrages zur Versorgungslastenenteilung
bei länderübergreifenden Dienstherrnwechseln
Vom 9. Februar 2010**

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 4. Februar 2010 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Staatsvertrage zur Versorgungslastenenteilung bei länderübergreifenden Dienstherrnwechseln zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekannt gemacht.

Der Tag des Inkrafttretens des Staatsvertrages wird gemäß § 17 des Staatsvertrages gesondert bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 9. Februar 2010

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

**Staatsvertrag
über die Verteilung von Versorgungslasten
bei bund- und länderübergreifenden
Dienstherrnwechseln
(Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag)**

Die Bundesrepublik Deutschland,
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,